



Dr. Oliver Liersch Staatssekretär
Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr

Frank Kreutzburg
Am Sonnenstein 12
26446 Friedeburg

Hannover, 24.06.2010

**Entscheidung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie im
Kavernengebiet der IVG AG in Etzel**

Sehr geehrter Herr Kreutzburg,

Herr Minister Bode hat mich gebeten, ihr Schreiben vom 01.06.2010 zu beantworten. Für dieses Schreiben, mit dem Sie verschiedene Fragen zu der geplanten Erweiterung des Kavernenspeichers in Etzel stellen, möchte ich Ihnen danken.

Zur Beantwortung der Fragen hat mir das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zwischenzeitlich eine Stellungnahme vorgelegt, die ich Ihnen zur Kenntnisnahme übersende. Darüber hinaus habe ich vor dem Hintergrund Ihres Berichtes zu der Einlagerung von Abfällen in Kavernen sowie den dazu gestellten Fragen, die Sach- und Rechtslage überprüfen lassen. Im Rahmen dieser Überprüfung konnten keine rechtlichen Fehleinschätzungen durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie sowie Vollzugsdefizite festgestellt werden.

Ich hoffe, dass damit Ihre Fragen hinreichend beantwortet sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so stehe Ihnen gerne für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrichswall 1
30159 Hannover
Telefon 0511 120-5434/5436
Fax 0511 120-5471
E-Mail oliver.liersch@
mw.niedersachsen.de

**Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
zu dem offenen Brief der
Bürgerinitiative Lebensqualität Horsten/Etzel/Marx vom 01.06.2010**

Zu Frage 1:

Die Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb von Kavernenspeichern umfassen inzwischen einen Zeitraum von über 30 Jahren. In diesem Zeitraum ist es im Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zu keinem Kavernenversagen gekommen, was u.a. auf die sorgfältige Auswahl der Kavernenstandorte sowie die wissenschaftlich fundierte Auslegung der Kavernen zurückzuführen ist. Die Auslegung von Kavernen und deren Betriebsweisen im Zusammenspiel werden aufgrund international etablierter Vorgaben berechnet, die mit der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe abgestimmt sind. Neben den denkbaren Belastungen der Kavernen (u.a. Kaverne drucklos, Kaverne mit Maximaldruck belastet) wird dabei auch die Lage der Kavernen im Raum näher beurteilt.

Zu Frage 2:

Die E.ON Gas Storage GmbH (EGS) hat mit Antrag vom 29.09.2009 beim LBEG gemäß § 52 Abs. 2 a Bundesberggesetz (BBergG) die Zulassung und den Betrieb einer Erdgas-Speicherstation in Form eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Der gesetzlich vorgeschriebene Erörterungstermin für das vorgenannte bergrechtliche Planfeststellungsverfahren hat am 03. und 04.03.2010 in der Gemeinde Horsten stattgefunden, wobei die vorliegenden Einwendungen Privater wie auch die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erörtert wurden.

Da Sinn und Zweck eines Erörterungstermins gerade darin zu sehen ist, möglichst eine einvernehmliche Lösung der aufgeworfenen Konflikte herbeizuführen, kann dieser Termin auch die Nachbesserung / Nachreichung von Unterlagen oder Gutachten zur Folge haben. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die vorgelegten Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren Mängel aufweisen können. Allerdings sind die Mängel nicht immer so gravierend, dass sie die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Maßnahme ausschließen.

Vor diesem Hintergrund ist die mit Schriftsatz vom 30.04.2010 seitens des LBEG erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns, die überdies nur die Durchführung vorbereitender Baumaßnahmen zum Inhalt hat, nicht zu beanstanden, da die bereits vorliegenden Unterlagen nach den Ermittlungen des LBEG hierzu hinreichend sind.

Weiterhin ist der EGS mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns nicht zugleich die Genehmigung des (Gesamt-)Vorhabens in Aussicht gestellt worden, sondern vielmehr hatte sich das Unternehmen ausweislich des Wortlauts von § 57 b Abs. 1 Ziff. 4 BBergG ausdrücklich zu verpflichten, alle bis zur Entscheidung durch die Ausführung des Vorhabens verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt werden sollte, den früheren Zustand wiederherzustellen. Hieraus folgt, dass die EGS das volle wirtschaftliche Risiko eines eventuellen negativen Ausgangs des Planfeststellungsverfahrens zu tragen hat und eine endgültige Entscheidung über den Ausgang des Planfeststellungsverfahrens noch nicht getroffen worden ist.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass gegen den Bescheid des vorzeitigen Beginns bisher keine Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben worden ist.

Zu Fragen 3.1 – 3.5:

Das LBEG hat in dem Schreiben vom 17.06.2010 an den Landkreis Wittmund das Verhältnis zwischen Bergrecht und dem Raumordnungsrecht dargestellt. Diese Darstellung entspricht der Rechtslage und ist nicht zu ergänzen. Zu dem konkreten Inhalt von mündlichen Auskünften einzelner Beschäftigter des LBEG kann an dieser Stelle keine Stellungnahme abgegeben werden.

Im Zulassungsverfahren nach Bergrecht sind grundsätzlich nur die festgelegten Ziele der Raumordnung beachtlich und dies auch nur insoweit, als ein Nebeneinander der bergbaulichen Aktivität und der raumordnungsrechtlich festgesetzten Nutzung nicht denkbar ist. Diese schon sehr eingeschränkte Wirkung gilt darüber hinaus nach § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) nur bei bestimmten Verfahren, insbesondere Planfeststellungsverfahren. Für sonstige Genehmigungsverfahren sind raumordnungsrechtliche Festsetzungen, sofern sie überhaupt Zielcharakter haben, nur

nach § 4 Abs. 2 ROG von Bedeutung. Nach dieser Vorschrift hat die im Einzelfall zuständige Behörde „die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidung geltenden Vorschriften zu berücksichtigen“. An dieser Stelle bleibt anzumerken, dass nach dem aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Wittmund die übertägigen Anlagen zur unterirdischen Speicherung von Primärenergie über dem Salzstock Etzel die Qualität eines Vorrangstandortes haben, und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein müssen.

Für die Durchführung von Genehmigungsverfahren auch und gerade komplexerer Natur hat die Landesregierung Fachbehörden eingerichtet. Zwischen dem LBEG und dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr findet ein regelmäßiger Informationsaustausch zu Großvorhaben statt, der im vorliegenden Fall auch das Vorhaben in Etzel umfasst.

Zu Frage 4:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Kavernen nicht ausschließlich mit Rohöl oder Erdgas befüllt werden können. Somit können auch andere Stoffe eingebracht werden. In diesem Fall handelt es sich um bergbauliche Abfälle, die nicht unter das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz fallen (dort § 2 Abs. 2 Nr. 4) und daher nach dem Bergrecht (§ 55 BBergG) ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Diese Entsorgung wurde im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren zugelassen und ist damit genehmigt. Ein Widerspruch liegt nicht vor. Die Entsorgungsmethode ist schadlos; die genannten Abfälle sind nach europäischem und deutschem Recht ungefährlich, sie reagieren nicht mit der Kavernenwandung, der im Sumpf der Kaverne vorhandenen Sole und auch nicht mit dem eingelagerten Öl, zumal sie ohnehin durch eine Rohrleitung unmittelbar in den Kavernensumpf eingebracht werden.

Zu Fragen 5.1 – 5.5:

Die für die Einleitung erforderliche Erlaubnis wurde am 29.11.1971 erteilt. Danach gab es 8 Nachträge zur Erlaubnis, der letzte am 18.7.2000. Die Erlaubniserteilung erfolgte nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Niedersächsischen Wassergesetz.

Im Rahmen der Einleitung sind aufgrund von Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis folgende Parameter zu kontrollieren:

- absetzbare Stoffe (wöchentlich einmal als Stichprobe aus dem entnommenen Seewasser und der einzuleitenden Sole),
- Gesamtsalzkonzentration (täglich) sowie,
- Kohlenwasserstoffe, Chloride und Sulfate (monatlich).

Im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden wurde ein Überwachungswert von 0,5 ml/l absetzbare Stoffe festgesetzt. Nach Abzug der Vorbelastung des Seewassers darf in der einzuleitenden Sole ein Überwachungswert von 4,0 mg/l Kohlenwasserstoffe (jedoch maximal 13,0 t/a) nicht überschritten werden.

Die regelmäßige behördliche Überwachung der Einleitung erfolgt

1. durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Dienstsitz Brake (NLWKN), monatlich. Die Proben werden im Rahmen der behördlichen Überwachung der Einleitung auf Kohlenwasserstoffe, Chloride und Sulfate untersucht.
2. durch das Senckenberg Forschungsinstitut, Wilhelmshaven, sechsmal im Jahr; in zweimonatlichem Abstand, wird der Salzgehalt in der Jade gemessen. Diese Messungen werden an 5 repräsentativ ausgewählten Punkten durchgeführt und
3. durch das LBEG im Rahmen der Betriebsaufsicht gemäß Bergrecht sowie gemäß § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) vom 29.11.2004.

Die Untersuchungen der Proben durch das NLWKN ergaben bisher keine Grenzwertüberschreitungen. Die Salzgehaltsbestimmungen durch das Senckenberg Institut in der Jade ergaben keinen signifikanten Zusammenhang zwischen dem Salzgehalt und der Soleeinleitung. Ebenso hat das LBEG bislang keine Abweichungen festgestellt.

Zu Frage 6.1:

Das Erfordernis zur Durchführung von bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren ergibt sich aus der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorha-

ben (UVP-V Bergbau). Für die in dieser Verordnung genannten bergbaulichen Vorhaben sind im Rahmen von Planfeststellungsverfahren Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) durchzuführen. Für die Errichtung und den Betrieb von Kavernenspeichern ergibt sich aus dieser Verordnung keine UVP-Pflicht.

Gemäß der Ziffer 1.5 der Anlage zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) in Verbindung mit Ziffer 1.4.1 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ergibt sich für die Errichtung und den Betrieb von Gasturbinen zum Antrieb von Verdichtern eine UVP-Pflicht erst ab einer Feuerungswärmeleistung von 200 MW. Bis zum heutigen Tage werden die Mengenschwellen der 4. BImSchV in Verbindung mit Ziffer 1.4.1 der Anlage 1 zum UVPG, die eine UVP-Pflicht begründen würden, für die am Standort Etzel installierten bzw. in Genehmigung befindlichen Verdichteranlagen nicht überschritten. Dies gilt auch für die Feuerungsanlagen zur Gastrocknung, zur Gaserwärmung, die Glykolregenerationen und sonstige Nebenanlagen. Selbst bei einer Addition der Feuerungswärmeleistungen der Gasturbinenanlagen und der übrigen Feuerungsanlagen wird der Wert von 200 MW nicht erreicht.

Am Standort Etzel wurden in verschiedenen Ausbaustufen von verschiedenen Betreibern Verdichteranlagen sowie Heizungsanlagen und Nebenanlagen errichtet und betrieben bzw. es ist geplant, diese zu errichten und zu betreiben (EGS). Dabei ergab sich in der Vergangenheit nur für die IVG das Erfordernis der Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz im vereinfachten Verfahren (seinerzeit Ziffer 1.5 bzw. 1.2, Spalte 2, 4. BImSchV) für die Gasturbinen- bzw. Kesselanlagen.

Hinsichtlich der Luftschadstoffe wurde bereits im Jahr 2008 der mögliche Endausbauzustand am Standort Etzel mit 4 möglichen Betreibern bei der Zulassung der Hauptbetriebspläne in den Blick genommen. Die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte der TA Lärm wurde im Betriebsplanverfahren verbindlich geregelt bzw. deren Einhaltung durch Messung nachgewiesen. Luftschadstoffe waren aufgrund des Einsatzes von Elektromotoren für die Verdichteranlagen nicht zu berücksichtigen oder lagen aufgrund der geringen Feuerungswärmeleistungen der Heizungskessel unterhalb der Irrelevanzschwelle. Auch im laufenden Planfeststellungsverfahren der EGS wurden im schalltechnischen Gutachten und im Immissionsgutachten die Emis-

sionen (Luftschadstoffe und Lärm) aller 4 Betreiber in einem möglichen Endausbauzustand (mit 4 zusätzlichen Gasverdichtern der EGS) berücksichtigt.

Aufgrund der o.g. Ausführungen bestand und besteht derzeit keine UVP-Pflicht für die Anlagen aller 4 Betreiber. Seitens des LBEG wurde aber für das Planfeststellungsverfahren der EGS aufgrund der ganzheitlichen Betrachtungsweise des LBEG die Vorlage einer Umweltverträglichkeitsstudie gefordert und von der Vorhabens-trägerin akzeptiert.

Aus den vorgenannten Ausführungen ergibt sich, dass sich das LBEG auch in der Vergangenheit Gesamtbetrachtungen zu den Emissionen (Luftschadstoffe und Lärm) am Standort Etzel zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Verdichteranlagen samt zugehöriger Nebenanlagen hat vorlegen lassen. Die entsprechenden Ergebnisse wurden im Planfeststellungsverfahren der EGS im Gesamtausbauzustand öffentlich bekanntgemacht und liegen damit bereits vor. Diese Abschätzung der Gesamtimmissionen wird durch das LBEG im zurzeit anhängigen Planfeststellungsverfahren überprüft, sodass an dieser Stelle keine abschließende Aussage zu der Gesamtemissionssituation möglich ist. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird mit dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz öffentlich bekanntgemacht.